

Allgemeine Einkaufsbedingungen der N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co.KG (N3)

1. Allgemeines/Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln alle grundsätzlichen Rechtsbeziehungen zwischen der N3 und ihren Geschäftspartnern und Lieferanten (im Folgenden: Auftragnehmer/Verkäufer („AN“)) für alle bestellten Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: „Aufträge“). Sie können durch zusätzliche Vereinbarungen in den einzelnen Bestellungen ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners oder Lieferanten gelten nur dann, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich schriftlich (Schrift- und Textform) anerkannt worden sind. Dies gilt insbesondere, wenn im Rahmen der Auftragsbestätigung auf andere AGB verwiesen und diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.2 N3 wirkt in der Luftfahrtindustrie. Es gilt als vereinbart, dass aus diesem Grunde erhöhte Anforderungen an die Qualität der zu liefernden Waren und Dienstleistungen gestellt sind und insbesondere die Spezifikationen strikt einzuhalten sind. Jede Abweichung von der Spezifikation gilt als erheblicher Mangel.

Darüber hinaus können schon kurze Lieferverzögerungen außergewöhnlich hohe Schäden bei N3 und/oder ihren Kunden verursachen.

2. Bestellung, Preise und Auftragsbestätigung

2.1. Die N3 kann ihre Bestellungen bis zum Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung des AN widerrufen.

2.2. Abweichende Auftragsbestätigungen binden die N3 nur dann, wenn der Abweichung schriftlich zugestimmt worden ist. Die schriftliche Beauftragung erfolgt als Bestellung (oder „Purchase Order“) und enthält zwingend eine Bestellnummer (oder „Purchase Order Number“). Sämtliche Kommunikation zwischen den Parteien muss die Bestellnummer bzw. die Vertragsnummer beinhalten. Ein Schweigen gilt nicht als Zustimmung, die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Zahlungen ersetzt nicht die Annahmeerklärung.

2.3. Soweit nicht anderweitig ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die in den jeweiligen Bestellungen genannten Preise als Festpreise exklusive der ggf. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer und inklusive aller anfallenden Kosten. Nachforderungen über den Festpreis hinaus sind ausgeschlossen. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit N3 keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten.

2.4. Der AN gibt auf Anfrage von N3 jederzeit und innerhalb von 24 Stunden Informationen zum Status des zu erfüllenden Auftrages.

3. Lieferung und Leistung, Verzug

3.1. Soweit nicht anders vereinbart ist der Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der Sitz von N3 in Arnstadt. Die Lieferung und Leistung umfassen regelmäßig auch eine Einweisung in die Nutzung/Anwendung und eine Dokumentation in schriftlicher und elektronischer Form. Der Transport der zu liefernden Waren erfolgt auf Gefahr des AN. Es wird ihm anheimgestellt, für eine Versicherung zu sorgen.

3.2. Liefertermine und Angaben zur Leistungszeit sind wesentlicher Vertragsbestandteil und damit verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang bei N3. Besteht die vertragliche Leistung in der Herstellung, Aufstellung oder Montage eines Werkes, kommt es auf dessen Endabnahme an. Der Lieferant hat der N3 vorhersehbare Verzögerungen der Lieferung unverzüglich mitzuteilen.

Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen sind nur nach vorheriger Absprache mit der N3 zulässig. Soweit Nachfristsetzungen gesetzlich erforderlich oder von N3 eingeräumt werden, sind diese auch bei kurzer Zeitspanne, die im Einzelfall bei 48 Stunden liegen kann, angemessen.

3.3. Bei andauernden Geschäftsbeziehungen hat N3 das Recht bei dem AN – ggfs. auch mit Vertretern der zuständigen Luftfahrtbehörden – jederzeit, insbesondere aber bei festgestellten Mängeln an Lieferungen, Qualitätsaudits durchzuführen. Der AN verpflichtet sich, N3 die insoweit erforderliche Unterstützung sowie den Zugang zu relevanten Unterlagen, Produktions- und sonstigen Betriebsstätten sowie Geschäftsräumen zu gewähren. Nach dem Audit von N3 geforderte qualitätssichernde Maßnahmen sind vom AN auf dessen Kosten durchzuführen. Verweigert der AN die Durchführung des Audits, ohne dass dies seinen berechtigten Interessen widersprechen würde, oder verweigert er die Beseitigung von Beanstandungen, ist der AN N3 zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet. Darüber hinaus ist N3 unter Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, es sei denn, der AN hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

3.4. Über qualitätsbeeinflussende Veränderungen, insbesondere in der Organisation, des Standortes oder bei der Fertigung/Herstellung, hat der AN N3 während einer Auftragsabwicklung oder bei andauernden Geschäftsbeziehungen unverzüglich zu informieren. Haben solche qualitätsbeeinflussenden Veränderungen Auswirkungen auf einzelne oder mehrere Positionen der vertraglich vereinbarten Spezifikation eines Auftrages, so hat der AN darauf unter genauer Bezeichnung der betroffenen Positionen gesondert sowie unverzüglich hinzuweisen. Verletzt der AN diese Pflicht oder führen die qualitätsbeeinflussenden Veränderungen zu einer Abweichung von der vertraglich vereinbarten Spezifikation, stehen N3 die gesetzlichen Ansprüche zu. Geschäftsnaher Änderungen (wie z.B. Umfirmierung), welchen Einfluss auf die Auftragsabwicklung oder die andauernden Geschäftsbeziehungen haben, hat der AN N3 unverzüglich mitzuteilen.

3.5. Lieferscheine sind von außen an der Verpackung zu befestigen und müssen die Bestellnummer, die Artikelbezeichnung (inkl. OMAT-Nummer) und Teilenummer, die Liefermengen als auch mitgelieferte Bescheinigungen/ Dokumente benennen sowie Hinweise auf etwaige Teillieferungen enthalten. Zusammengehörige Lieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Ware, die nicht aus dem Gebiet der europäischen Gemeinschaft stammt, ist als solche zu kennzeichnen und mit dem korrekten HS-Code zu versehen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat die N3 das Recht die Annahme zu verweigern und die hieraus resultierenden Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

3.6. Die N3 wird die gelieferten Gegenstände innerhalb von zwei Wochen nach Annahme auf erkennbare Mängel untersuchen. Mängel der Lieferung hat die N3, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs festgestellt werden, dem AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

3.7. Die Ausstellung von Empfangsquittungen und etwa geleistete Zahlungen der N3 bedeuten nicht den Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte. Alle Gewährleistungsansprüche bleiben erhalten.

3.8. Der AN ist nicht befugt, die Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Auftragsverhältnisses mit N3 durch Dritte zu erbringen oder erbringen zu lassen, es sei denn, N3 hat dem vorher schriftlich zugestimmt. In letzterem Fall gewährleistet der AN, dass der Unterauftragnehmer alle hier oder in der Bestellung aufgeführten Bedingungen akzeptiert und in Bezug auf den Teil des Auftrages, der durch den Unterauftragnehmer erbracht wird, die gleichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten wie der AN übernimmt. Im Fall, dass der Unterauftragnehmer alle oder einen Teil dieser Verpflichtungen schuldhaft nicht einhält, haftet der AN gegenüber N3 vollständig für die genannten Verpflichtungen.

3.9. Werden bei Auftragsausführung Materialien ersetzt, ist dies N3 unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die ersetzten Materialien sind 30 Tage nach Erledigung des Auftrags aufzubewahren. Verlangt N3 innerhalb dieses Zeitraumes die Herausgabe nicht, hat der AN die Alt-Teile auf eigene Kosten zu vernichten und die Vernichtung gegenüber N3 nachzuweisen. Eine anderweitige Verwertung gleich welcher Art ist in jedem Fall ausgeschlossen. Soweit erforderlich sind die aktuell gültigen Anforderungen der Luftfahrtindustrie an die Vernichtung zu berücksichtigen.

3.10. Soweit N3 dem AN Planungsunterlagen oder sonstige Dokumente zur Verfügung gestellt hat, hat der AN diese unverzüglich zu überprüfen und auf mögliche Konflikte oder erkennbare Defizite hinzuweisen. Sofern der AN die Erfüllung des Auftrags nicht entsprechend der überlassenen

Planungsunterlagen oder sonstigen Dokumente erfüllen kann oder will, ist N3 zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sind die Planungsunterlagen oder sonstige Dokumente dem AN erst nach Auftragserteilung zur Verfügung gestellt worden und hat der AN bereits Aufwendungen aufgrund des Auftrags gehabt, wird N3 diese gegen Nachweis erstatten. Schadensersatzansprüche des AN gegen N3 sind in diesen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, N3 hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

3.11. Die Abnahme des Werkes bzw. die Bestätigung der Funktionalität durch Funktionstests erfolgt ausschließlich durch schriftliche Erklärung seitens der N3. Eine solche Erklärung von N3 ist nur dann rechtswirksam, wenn sie von zwei Mitarbeitern von N3 unterzeichnet ist. Die vorbehaltlose Abnahme des Werkes führt nicht zum Verlust von Gewährleistungs- oder sonstigen Rechten sowie Vertragsstrafeansprüchen der N3. N3 ist berechtigt, eine etwa verwirkte Vertragsstrafe trotz Abnahme bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

4. Transport, Verzug, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

4.1. Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verpackung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Versandart, verantwortlich und beweispflichtig. Soweit nicht gesondert geregelt, ist der Lieferant auf seine Kosten verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Leistungsort für die Rücknahme der Verpackungen ist der Übergabeort der Ware.

4.2. Auftretende Lieferverzögerungen hat der AN N3 nach Kenntniserlangung unverzüglich und schriftlich unter Angabe der Auftragsnummer (bzw. Bestellnummer), des Auftragsdatums sowie des voraussichtlichen Liefertermins anzuzeigen. Die Anzeige begründet keine Verlängerungen der vereinbarten Leistungszeit. Diese bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung von N3.

4.3 Der AN ist zur Vermeidung von Lieferverzug sowie ggf. zur Einhaltung einer von N3 gesetzten Nachfrist verpflichtet, zusätzliche Maßnahmen zur Erfüllung des Auftrags zu ergreifen, wie z.B. Abstellung zusätzlichen Personals und Anordnung von Mehrarbeit. Über die Maßnahmen hat der AN N3 unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der AN allein.

4.4. Im Falle des Verzuges des Lieferanten stehen der N3 die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Gerät der Lieferant mit der Einhaltung des vertraglich vereinbarten Liefertermins in Verzug, so ist er verpflichtet, der N3 für jeden Werktag, um den der Termin schuldhaft überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 Prozent der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5,0 Prozent der Nettoauftragssumme, zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die N3 ist nicht ausgeschlossen, die verwirkte Vertragsstrafe wird auf den weiteren Schadensersatz der N3 angerechnet. Die N3 behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

4.5. Bei Werk- und Werklieferungsverträgen ist eine Abnahme erforderlich. Die Abnahme des Werkes erfolgt ausschließlich durch schriftliche Erklärung seitens der N3. Eine solche Erklärung von N3 ist nur dann rechtswirksam, wenn sie von zwei Mitarbeitern von N3 unterzeichnet ist. Die vorbehaltlose Abnahme des Werkes führt nicht zum Verlust von Gewährleistungs- oder sonstigen Rechten sowie Vertragsstrafeansprüchen der N3. N3 ist berechtigt, eine etwa verwirkte Vertragsstrafe trotz Abnahme bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

Mit der Lieferung bzw. der Abnahme werden die bestellten Waren bzw. Werke unmittelbar Eigentum der N3.

4.6. Für den Gefahrübergang gelten die gesetzlichen Regelungen. Für alle Materialien und Dokumentationen welche N3 kostenfrei an den AN liefert und/oder übermittelt oder welche von N3 vollständig bezahlt wurden oder welche N3 dem AN kostenfrei für die Auftragsdurchführung zur Verfügung stellt oder leiht, trägt der AN ab Besitzübergang an ihn die Gefahr des Verlustes, zufälligen Unterganges oder zufälliger Beschädigung. Solche Materialien bleiben Eigentum von N3 und der AN ist verpflichtet, diese Sachen jederzeit getrennt von seinen eigenen Sachen und als "Eigentum von N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co.KG" gekennzeichnet unentgeltlich zu verwahren sowie sicherzustellen, dass diese nicht pfändbar sind.

Sofern durch den AN eine Verarbeitung oder Umbildung der überlassenen Materialien/Stoffe erfolgt, erhält N3 unmittelbar und entsprechend des Wertes der Bereitstellung das (Mit-)Eigentum an diesen neu entstandenen Sachen.

Nach Beendigung des Auftrags bewahrt der AN diese Sachen ordnungsgemäß für N3 auf oder liefert diese auf Aufforderung an N3 aus.

4.7. Mit Ablieferung, Abnahme oder Übergabe erlangt N3 an den Lieferungen und Leistungen uneingeschränktes Eigentum. Einfacher und verlängerter Eigentumsvorbehalt des AN sind ausgeschlossen.

4.8. Der Lieferant räumt N3 an allen urheberrechtsfähigen Leistungen ausschließliche, frei übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte für alle bekannten Verwertungsarten ein. Zur vollständigen oder teilweisen Ausübung der Rechte auch später bedarf es keiner weiteren Zustimmung seitens des Lieferanten.

4.9. Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den luftfahrttechnischen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sowie Umweltschutzbestimmungen, einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und sonstige Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Der AN ist verpflichtet, den aktuellen Stand der auf die zu liefernden Waren und Dienstleistungen anwendbaren Gesetze und Richtlinien zu ermitteln und einzuhalten. Verbotene Stoffe dürfen nicht für Warenlieferungen an N3 eingesetzt werden. Vermeidungs- und Gefahrstoffe nach den anwendbaren Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen des AN anzugeben bzw. deren Einsatz N3 schriftlich anzuzeigen. Soweit zutreffend, sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit der Angebotsstellung des AN sowie bei der jeweiligen Erstbelieferung von N3 mit dem Lieferschein mindestens in deutscher und englischer Sprache mitzuliefern. Der AN hat N3 in jedem Fall unaufgefordert auf Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und die Lieferung von Verbotsstoffen unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich hinzuweisen.

5. Gewährleistung und Haftung, Rechte Dritter

5.1. Der AN gewährleistet insbesondere, dass

- ausschließlich die im Auftrag benannten oder sonst wie vereinbarten Materialien verwendet und die von N3 gemäß Auftrag vorgegebene Spezifikation und Maß- und Mengenangaben beachtet werden. Abweichungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von N3 zulässig;
- im Auftrag angegebene Bescheinigungen, Dokumente sowie sonstige Dokumente, die für den Einsatz der Lieferung zum vertragsgemäßen Zweck erforderlich sind oder deren Erforderlichkeit sich aus dem vertraglichen Verwendungszweck der Lieferung ergibt, mitgeliefert werden. Er garantiert ferner, dass mitzuliefernde Material-Zertifikate den anzuwendenden luftfahrtrechtlichen Vorschriften und den von N3 vorgegebenen Anforderungen entsprechen;
- die gelieferten oder hergestellten Waren, Leistungen oder Werke den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und nationalen, internationalen Flugsicherheitsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik (z.B. CE-Konformität), anerkannten sonstigen Sicherheitsvorschriften, als auch sonstigen einschlägigen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- oder Umweltschutzvorschriften, einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, entsprechen;
- beim Transport von Lieferungen einschlägige Bestimmungen für flugsicherheitsrelevantes Material eingehalten werden. Insbesondere hat der AN die Bestimmungen der ADR, GGVSEB, ATA 300, IATA-DGR, ICAO-TI, IMDG-Code und RID für die Verschiffung solcher Güter einzuhalten;
- die gelieferte Ware nicht gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt und auch nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Erlangt der AN Kenntnis über entgegenstehende gewerbliche Schutzrechte oder dass die gelieferte Ware mit Rechten Dritter belastet ist, hat er N3 unverzüglich zu informieren. Der AN ist verpflichtet, N3 von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die diese wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder anderen Rechten Dritter an der gelieferten Ware gegenüber N3 aufgrund der Lieferung oder Leistung des AN geltend machen, sofern der AN die entgegenstehenden gewerblichen Schutzrechte oder anderen Rechte Dritter an der gelieferten Ware kannte oder kennen musste. Diese Freihalteverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf

alle N3 entstehenden Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung sowie von dieser zu leistende Schadensersatzzahlungen. N3 ist berechtigt, vom AN im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte angemessene Sicherheit bis zur Höhe des zu erwartenden Schadens zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5.2. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit folgenden Maßgaben: Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (Lieferung bzw. Abnahme). Stellen die Lieferungen des Lieferanten Zulieferungen zu Leistungen der N3 gegenüber Dritten dar, beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit der Lieferung an bzw. Abnahme durch den Auftraggeber der N3.

5.3. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der die mangelhafte Lieferung bzw. Leistung nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.

5.4. Sofern im Rahmen der Gewährleistung ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Formen der Nacherfüllung besteht, so steht dieses Wahlrecht der N3 zu.

5.5. In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Vermeidung außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Falle des Verzuges des AN mit der Beseitigung von Mängeln ist N3 berechtigt, nach vorheriger Information des AN und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, den Mangel und etwaige dadurch entstandene Schäden auf Kosten des AN selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Das gilt auch, wenn der AN verspätet liefert oder leistet und N3 Mängel sofort beseitigen muss, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden. Auf die Ziffern 1.2. und 3.2. wird ausdrücklich verwiesen.

5.6. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere haftet er für alle Schäden einschließlich Folgeschäden, die der N3 durch eine nicht vertragsgemäße Lieferung oder Leistung des Lieferanten entstehen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er diese Schäden nicht zu vertreten hat.

5.7. Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die anerkannten Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen Unfallverhütungs-, Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Werden diese Regelungen nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Die DLH kann einen sich eventuell daraus ergebenden Schaden beim Lieferanten geltend machen.

5.8. Der AN ist verpflichtet, im Umfange seiner Tätigkeit für N3 eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Diese ist N3 auf Verlangen – auch nach Erfüllung des Vertrages – nachzuweisen. Ist eine solche Versicherung nicht abgeschlossen, ist N3 berechtigt, den AN zum Abschluss und Nachweis einer solchen Versicherung unter Fristsetzung aufzufordern. Geschieht dies binnen der gesetzten Frist nicht, ist N3 berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz statt Leistung oder Schadensersatz neben der Leistung zu verlangen. Unbeschadet dessen ist N3 berechtigt, von dem AN in diesen Fällen eine Vertragsstrafe von 5 % des Auftragsvolumens zu verlangen, wenn der AN den Nachweis nicht innerhalb einer durch die N3 gesetzten, angemessenen Frist erbringt. Die Vertragsstrafe ist ggf. auf weitergehende Schadensersatzansprüche anzurechnen.

5.9. Bei Werk- und Werklieferungsverträgen ist N3 berechtigt, für die Dauer der Gewährleistungsfrist einen Sicherungseinbehalt von 10 % der Brutto-Auftragssumme vorzunehmen, es sei denn, der AN leistet Sicherheit durch Beibringung einer selbstschuldnerischen und im Übrigen unwiderruflichen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse. Die Bürgschaft muss eine Gültigkeit bis Ende der Gewährleistungsfrist haben.

Der Lieferant haftet dafür, dass die erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.

5.10. Im Verletzungsfall nach 5.5 stellt der Lieferant N3 auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass eine Leistung mit behaupteten Rechten Dritter, insbesondere mit Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes, belastet ist. Entsprechendes gilt bei ausländischen Schutzrechten, die der Lieferant gekannt oder grob fahrlässig nicht gekannt hat.

5.11. N3 wird den Lieferanten von der Geltendmachung solcher gegen sie gerichteter Ansprüche unverzüglich unterrichten. Der Lieferant wird N3 bei der Abwehr dieser Ansprüche angemessen unterstützen und dabei anfallende Kosten, insbesondere Prozess- und Rechtsanwaltskosten, übernehmen. Soweit N3 aus Rechtsgründen Abwehr- oder Verteidigungsmaßnahmen vorbehalten bleiben, hat N3 Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

5.12. Wenn die Nutzung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung einer Partei eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, wird der Lieferant für Abhilfe sorgen, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu vertreten. Diese Abhilfe kann darin bestehen, dass der Lieferant der N3 die streitigen Rechte verschafft oder seine vertraglichen Leistungen auf eine Weise ändert oder neu erbringt, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden. Unterbleibt eine Abhilfe oder bleibt sie erfolglos, ist N3 zum Rücktritt berechtigt.

6. Rechnungen, Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

6.1. Der Inhalt einer Rechnung muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Für jede Bestellung ist eine jeweils separate Rechnung zu erstellen. Die Rechnungswährung muss der Bestellwährung entsprechen. Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, -position, -datum und Mengenangabe mit Einzel- und Positionspreis per im Auftrag genannter Rechnungsadresse zu erstellen. Im Falle einer von der N3 genehmigten Teillieferung muss die Rechnung einen entsprechenden Hinweis enthalten. Gegebenenfalls vereinbarte Anzahlungen und gegen Anzahlungen zu verrechnenden Leistungen sind in der Rechnung entsprechend zu kennzeichnen. Bei Nichtberücksichtigung behält sich N3 das Recht vor die Rechnung zurückzuweisen.

6.2. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich bis 14 Tage nach Leistungserbringung und Abnahme bzw. Freigabe der Lieferung durch die N3. Fehlerhafte Rechnungen werden als unwirksam erachtet und begründen keine Fälligkeit.

6.3. Zahlungen erfolgen nach 14 Tagen unter Abzug von drei (3) Prozent Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug. Diese Fristen beginnen zu laufen, sobald die Lieferung bzw. Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei der N3 eingegangen ist, frühestens jedoch mit Ablauf des bestimmten Leistungszeitpunktes. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn die N3 aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. Die Fristen beginnen dann nach vollständiger Beseitigung der Mängel zu laufen. Erfüllt der AN vor einer bestimmten Leistungszeit, führt dies nicht zur Fälligkeit einer Forderung vor Ablauf von 30 Tagen nach dieser bestimmten Leistungszeit. Auch Teilrechnungen werden erst nach vollständiger Erfüllung des Auftrages fällig, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Als Zeitpunkt aller Zahlungen durch N3 gilt derjenige Tag, an dem die ausführende Bank den Überweisungsauftrag von N3 erhalten hat.

6.4. Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber der N3 aufrechnen.

6.5. Die Abtretung von Forderungen des AN gegen N3 ist ausgeschlossen.

7. Rücktrittsrecht

7.1. N3 behält sich das Recht vor, die Bestellung jederzeit vollständig oder in Teilen schriftlich zu stornieren, woraufhin die Arbeit am Auftrag eingestellt wird. N3 wird dem AN die bis zum Zugang der Rücktrittserklärung erbrachten Leistungen angemessen vergüten und der AN wird N3 darin unterstützen, den Umfang der geleisteten Arbeit zu ermitteln. Weitere Ansprüche aus der Auftragsstornierung sind mit der Vergütung der erbrachten Leistungen abgegolten. Die unter diesem Absatz 7.1. zu zahlende Summe darf in keinem Fall den Gesamtbetrag übersteigen, der bei vollständiger Auftragserfüllung durch den AN fällig geworden wäre. Im Fall einer Stornierung hat der AN spätestens zwei (2) Monate nach der Stornierung seine Ersatzansprüche schriftlich geltend zu machen.

7.2. N3 informiert den AN, ob die teilweise oder vollständig fertig gestellten Waren oder Arbeiten an N3 gesendet oder bis auf Weiteres beim AN verbleiben sollen.

7.3. N3 kann ohne Haftung vom Auftrag zurücktreten bei Geschäftsauflösung, Zwangsvollstreckung in oder Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN sowie bei erheblicher Verletzung der Verpflichtungen aus diesen Bedingungen oder der Bestellung seitens des AN, es sei denn, dass der AN innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung über diese erhebliche Vertragsverletzung vollständige Abhilfe schafft (keine Benachrichtigungsfrist besteht für die Verletzung von Lieferbedingungen).

7.4. Erbringt der AN im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen und Leistungen für N3 auch nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet (wiederholte Leistungsstörungen), so ist N3 zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Rücktrittsrecht erstreckt im Falle wiederholter Leistungsstörungen auch auf solche Lieferungen und Leistungen, die der AN aus dem gestörten oder anderen Vertragsverhältnissen zukünftig noch an N3 zu erbringen verpflichtet ist.

8. Geheimhaltungspflichten, Datenschutz

8.1. Sämtliche vertrags- und personenbezogenen Daten (gleich, ob in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form) unterliegen der Geheimhaltung und zwar auch dann, wenn sie nicht entsprechend gekennzeichnet sind. Der Lieferant verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung dieser Daten, es sei denn, diese sind ohnehin allgemein zugänglich oder ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt oder ohne Vertragsbruch rechtmäßig von Dritten später erworben. Jede Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte bedarf der Zustimmung seitens N3. N3 ist berechtigt, vertrauliche Information an mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG weiterzugeben.

8.2. Die den Datenschutz betreffenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen sind zu beachten. Der Lieferant wird die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Berührung kommen, entsprechend verpflichten und der N3 die Niederschrift dieser Verpflichtung auf Wunsch aushändigen. Hinsichtlich der überlassenen personenbezogenen Daten gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Sollten zusätzliche Erfordernisse anzuwendender gesetzlicher oder betrieblicher Bestimmungen zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich machen, werden die Vertragsparteien auch für die Einhaltung solcher Schutzmaßnahmen Sorge tragen. Soweit eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt, muss unverzüglich eine Datenschutzvereinbarung nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) abgeschlossen werden.

Der AN hält N3 schadlos gegen Verluste, Kosten, Aufwendungen, Schäden, Verbindlichkeiten, Ansprüche, Forderungen, Klagen oder Verfahren, die aus dem Verstoß gegen diesen Absatz 8.2. entstehen können.

8.3. Der Lieferant verpflichtet sich, auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus Stillschweigen über die bekannt gewordenen Daten zu wahren. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung dieses Vertrages sämtliche Daten und Unterlagen an N3 zurückzugeben oder – sofern N3 dies wünscht – zu vernichten.

9. Technische Unterlagen, Gewerbliche Schutzrechte

9.1 Zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben im Eigentum der DLH. Sie sind nach Beendigung des Auftrags unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

Der AN darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung des Auftrags verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung des Auftrags erforderlich ist.

9.2 Wenn die Arbeit oder Herstellung von Produkten Forschung und Entwicklung beinhaltet, die ganz oder teilweise von N3 finanziert wird, gehen alle Rechte an den Ergebnissen mit Bezahlung der Vergütung an N3 über. Der AN verwahrt die in Ziffer 9.1 Satz 1 genannten Gegenstände für N3 unentgeltlich. N3 kann jederzeit die Rechte des AN in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand herausverlangen.

9.3 Der AN ist verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben.

10. Einfuhr- und Außenhandelsbestimmungen, Zoll

10.1. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, muss der AN seine EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer angeben.

10.2. Importierte Waren sind unverzollt mit dem T1-Dokument und unter Angabe der 8-stelligen Kombinierten Nomenklatur in der jeweils gültigen Fassung (europäische Zolltarifnummer, HS Code) zu liefern. Der AN ist verpflichtet, nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 erforderliche Erklärungen und Auskünfte auf seine Kosten zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und ggf. erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen. Der AN ist auch verpflichtet, alle geforderten Unterlagen den Importpapieren beizufügen, um Zollpräferenzen nutzen zu können. Der AN ist verpflichtet, alle Unterlagen und Bestätigungen zur Verfügung zu stellen, die zum rechtskonformen Import der Waren erforderlich sind.

10.3. Der AN ist verpflichtet, die deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen in jeder Hinsicht einzuhalten. Der AN hat N3 über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen, insbesondere über die Eingruppierung seiner Ware nach der EG Dual-Use Verordnung bzw. US-amerikanischen Commerce Control List (CCL) in der jeweils gültigen Fassung, umfassend und schriftlich zu unterrichten.

10.4. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen gelten die INCOTERMS-Bedingungen der Internationalen Handelskammer in der jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, derzeit die INCOTERMS 2020.

10.5. N3 ist berechtigt, Leistungen zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant gegen eine Pflicht aus den vorstehenden Absätzen verstößt oder wenn hinreichende Verdachtsmomente der Nichteinhaltung oder eigene Zweifel des Lieferanten bestehen. Bei Vorliegen einer schuldhaften Verletzung der Vorgaben aus den vorstehenden Absätzen werden dem Lieferanten keinerlei Kosten erstattet.

11. Lieferung von Software

Für die Lieferung von Software wird N3 die ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Lizenz mit Recht zur Unterlizenzierung eingeräumt.

12. Integrität

Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption zu beachten. Insbesondere versichert er, dass er Mitarbeitern der N3 oder diesen nahestehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Gleiches Verbot gilt für Mitarbeiter des Lieferanten, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die nach Weisung des Lieferanten handeln.

13. Menschenrechts- und umweltbezogene Pflichten gemäß UN Global Compact und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“), Grundprinzipien der ILO

13.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die zehn Prinzipien des UN Global Compact, die fünf Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die folgenden Ver- und Gebote einzuhalten:

Verbot von Kinderarbeit; Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei, Ausbeutung, Erniedrigung und des Missbrauchs; Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes und Schutz vor arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren; Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen; Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung; Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; Verbot der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen; Verbot der widerrechtlichen Verletzung von Landrechten; Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen von Leib und Leben, führen können; Verbot eines über das Vorstehende hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition i. S. d. § 2 Abs. 1 LkSG zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist; Verbot der Herstellung, des Einsatzes und/oder der Entsorgung von Quecksilber gemäß Minamata Übereinkommen; Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (persistente organische Schadstoffe - POP) sowie des nicht umweltgerechten Umgangs mit POP-haltigen Abfällen; Verbot der Ein- oder Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.

13.2. Der Lieferant verpflichtet sich, menschenrechts- oder umweltbezogene Schulungen von solchen Mitarbeitenden sicherzustellen, die für die Minimierung der betreffenden Risiken bei ihm verantwortlich oder diesen ausgesetzt sind. N3 kann vom Lieferanten verlangen, die Durchführung und Teilnahme an entsprechenden Schulungen nachzuweisen oder sicherzustellen, dass die betreffenden Mitarbeitenden des Lieferanten an etwaigen seitens N3 angebotenen einschlägigen Schulungen teilnehmen.

Wenn N3 im Rahmen ihrer gemäß LkSG durchzuführenden Risikoanalysen Informationen vom Lieferanten anfordert, um menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken zu identifizieren oder zu bewerten, stellt der Lieferant der N3 die erforderlichen Informationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, soweit geltendes Recht oder vertragliche Vereinbarungen dies zulassen.

Der Lieferant stimmt zu, dass N3 für die Zwecke der Risikoanalyse relevante Informationen über die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten an einen auf Risikoanalysen spezialisierten Dienstleister übermittelt und dort zum Zwecke der Risikoanalyse im eigenen Auftrag verarbeiten lässt.

13.4. Stellt der Lieferant eine potenzielle Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten in Bezug auf die Leistungserbringung gegenüber N3 im eigenen Geschäftsbetrieb fest oder erlangt er auf andere Weise Kenntnis davon, ist er verpflichtet, N3 hierüber und seine daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

13.5. Der Lieferant kooperiert mit N3 und unterstützt N3 bestmöglich bei den vom LkSG geforderten Maßnahmen mit Blick auf die Beendigung, Vermeidung und Minimierung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken und Verletzungen, insbesondere bei der Durchführung gebotener Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

13.6. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Aufforderung seitens N3, seine Mitarbeitenden über die Möglichkeit der Nutzung des Beschwerdeverfahrens von N3 zu informieren. Informationen über das Beschwerdeverfahren sowie der Zugang dazu sind auf unserer Homepage unter <https://www.n3eos.com/unternehmen/compliance> abrufbar.

13.7. Einmal im Jahr oder anlassbezogen ist N3 berechtigt, eine Prüfung in den Geschäftsräumen und Betriebsstätten des Lieferanten durchzuführen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen in ihrer Lieferkette zu identifizieren oder zu bewerten und um festzustellen, ob der Lieferant seinen Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 13 nachkommt („Audit“), wobei N3 das Audit durch einen Dritten während der regulären Geschäftszeiten des Lieferanten durchführen lassen kann, der vertraglich oder aus beruflichen Gründen zu Objektivität und Verschwiegenheit verpflichtet ist. N3 kündigt dem Lieferanten das Audit schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen im Voraus an. Der Lieferant ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere Kundendaten, zu treffen. Der Lieferant trägt die Kosten des Audits, es sei denn, er weist nach, dass ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten nicht besteht.

13.8. Der Lieferant sichert zu, die Erwartungen der N3, die in ihrem Code of Conduct (<https://www.n3eos.com/unternehmen/compliance>) Ausdruck finden, einzuhalten.

13.9. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, die Verpflichtungen dieser Ziffer 13 an seine Lieferanten weiterzugeben.

13.10. Stellt N3 fest, dass der Lieferant gegen eine der in den Ziffern 12 bis 13.9 aufgeführten Pflichten verstößt, behält N3 sich das Recht vor, den mit diesem Lieferanten geschlossenen Vertrag temporär auszusetzen oder – gegebenenfalls auch außerordentlich – aus wichtigem Grund zu kündigen.

13.11 Änderungsvorbehalt: Die vom Lieferanten einzuhaltenden Verpflichtungen nach dieser Ziffer 13 können abhängig von den Ergebnissen der von N3 fortlaufend durchgeführten Risikoanalysen jederzeit angepasst werden. Der Lieferant wird von N3 hierzu einen (1) Monat vor Inkrafttreten einer etwaigen Anpassung in Kenntnis gesetzt und hat die Möglichkeit dieser binnen zwei (2) Wochen ab Kenntnis zu widersprechen, worauf N3 den Lieferanten im Einzelfall nochmal gesondert hinweist.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und der DLH findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG), sowie der kollisionsrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch. Bei Benutzung anderer Sprachen ist der deutsche Wortlaut maßgebend.

14.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch in Urkunds- und Wechselprozessen, aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, seiner Entstehung, Wirksamkeit oder Beendigung ist Arnstadt, Bundesrepublik Deutschland.

Stand: August 2023